

Organisationsreglement (OgR)

der



Gemischten Gemeinde Aeschi

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3 Burgerversammlung	4
A.4 DER GEMEINDERAT	5
A.5 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	6
A.6 DIE KOMMISSIONEN.....	6
A.7 DAS GEMEINDEPERSONAL.....	7
A.8 DAS SEKRETARIAT	7
B. POLITISCHE RECHTE	7
B.1 STIMMRECHT	7
B.2 INITIATIVE	7
B.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM).....	8
B.4 PETITION	8
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	9
C.1 ALLGEMEINES	9
C.2 ABSTIMMUNGEN.....	10
C.3 WAHLEN	11
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE.....	14
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	14
D.2 INFORMATION.....	14
D.3 PROTOKOLLE	14
E. AUFGABEN	15
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG.....	15
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG	16
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	16
F.1 VERANTWORTLICHKEIT	16
F.2 RECHTSPFLEGE	17
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
AUFLAGEZEUGNIS	19
ANHANG I: KOMMISSIONEN	20
<i>Bau- und Planungskommission Aeschi-Krattigen.....</i>	20
<i>Finanzkommission</i>	20
<i>Schulkommission</i>	21
<i>Tiefbau- und Umweltkommission Aeschi-Krattigen</i>	21
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS.....	23
BEILAGE 1: ORGANIGRAMM	24
BEILAGE 2: WICHTIGE ERLASSE FÜR GEMISCHTE GEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG	25
BEILAGE 3: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN	26
BEILAGE 4: BEISPIELE ZUM BEHANDELN VON NACHKREDITEN	28

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	<p>Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Stimmberchtigten,b) die Burgerversammlung,c) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,d) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,e) das Rechnungsprüfungsorgan,f) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal,
Grundsatz	<p>Art. 2 Die Stimmberchtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 3 Die Versammlung wählt:</p>
a) Wahlen	<ul style="list-style-type: none">a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person)c) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,e) das Rechnungsprüfungsorgan.
b) Sachgeschäfte	<p>Art. 4 Die Versammlung beschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementenb) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuernc) die Jahresrechnungd) soweit Fr. 200'000.– übersteigend:<ul style="list-style-type: none">– neue Ausgaben,– von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,– Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,– Finanzanlagen in Immobilien– Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,– Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,– Verzicht auf Einnahmen,– Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,– Entwidmung von Verwaltungsvermögen und– die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werdenf) Die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von

Gemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

- | | |
|---------------------------|--|
| Wiederkehrende Ausgaben | <p>Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist viermal kleiner als für einmalige.</p> |
| Nachkredite | <p>Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.</p> |
| a) zu neuen Ausgaben | <p>² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> |
| | <p>³ Beträgt der Nachkredit zehn Prozent oder weniger des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.</p> |
| b) zu gebundenen Ausgaben | <p>Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.</p> |
| | <p>² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.</p> |
| c) Sorgfaltspflicht | <p>Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.</p> |
| | <p>² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.</p> |

A.3 Burgerversammlung

- | | |
|---------------|--|
| Wahlen | <p>Art. 9 Die Burgerversammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) ihre Präsidentin / ihren Präsidenten und ihre Vizepräsidentin / ihren Vizepräsidenten |
| Sachgeschäfte | <p>Art. 10 Die Burgerversammlung beschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Aufnahme neuer Nutzungsberichtiger aus den das Bürgerrecht besitzenden Personenb) Rechtsgeschäfte betreffend das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an dem der Bürgerschaft gehörenden Vermögenc) Zweckänderungen des burgerlichen Vermögens zu gestatten |
| Verfahren | <p>Art. 11 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.</p> |
| | <p>² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Protokoll.</p> |
| | <p>³ Behandelt die Burgerversammlung ein Geschäft nach Art. 10 Bst. b hat ein Gemeinderatsmitglied beratende Stimme.</p> |

Unterschrift **Art. 12** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Burgerversammlung und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber unterschreiben gemeinsam für die Bevölkerung.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident oder die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

A.4 Der Gemeinderat

Grundsatz **Art. 13** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl **Art. 14** Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Zuständigkeiten **Art. 15** ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnungen:
– Organisationsverordnung

⁵ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

Schaffung und Aufhebung von Stellen **Art. 15a** ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Schaffung und Aufhebung von Stellen.

² Er stellt den Personalaufwand jährlich im Budget ein, der Aufwand ist gebunden.

³ Er weist die Veränderung im Bestand der Stellen jährlich im Anhang zur Rechnung aus

Delegation von Entscheidungsbefugnissen **Art. 16** ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Unterschriftsberechtigung **Art. 17** ¹ Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers.

² Ist die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Dar-

lehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Bei Zahlungsaufträgen genügt hingegen die Einzelunterschrift der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber oder ein Gemeinderatsmitglied.

⁴ Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

A.5 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	Art. 18 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von mindestens drei, nach Möglichkeit aber fünf Mitgliedern. Art. 19 hiernach findet keine Anwendung.
	² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
Datenschutz	³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.6 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen	Art. 19 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt. ² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.
Nichtständige Kommissionen	Art. 20 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen. ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.
Delegation	Art. 21 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss. ³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.7 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen	Art. 22 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.
----------------------	---

A.8 Das Sekretariat

Stellung	Art. 23 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.
----------	--

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 24¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

³ An der Burgerversammlung ist stimmberechtigt, wer in der Gemeinde wohnt, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt und im Burgerrodel eingetragen ist.

B.2 Initiative

Grundsatz	Art. 25 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
Gültigkeit	² Die Initiative ist gültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,– innert der Frist nach Art. 26 eingereicht ist,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung	Art. 26 ¹ Die Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.
-----------	---

Prüfung	² Die Verwaltung prüft ein Begehr innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.
---------	--

³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

Einreichungsfrist	<p>⁴ Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.</p> <p>⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 27 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 25 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 28 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	<p>Art. 29 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Fr. 100'000.00 übersteigendes Geschäft gemäss Art. 4 Bst. d betreffen, das Referendum ergreifen.</p>
Referendumsfrist	<p>² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.</p>
Bekanntmachung	<p>Art. 30 ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 29 Abs 1 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde einmal bekannt.</p> <p>² Die Bekanntmachung enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">- den Beschluss,- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,- die Referendumsfrist,- die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen,- die Einreichungsstelle,- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
Behandlungsfrist	<p>Art. 31 ¹ Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.</p>

B.4 Petition

Petition	<p>Art. 32 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>
----------	---

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen

Art. 33 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen;

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 34 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan bekannt.

Traktanden

Art. 35 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 36 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 37 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 38 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 39 Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,

- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten **Art. 40** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung **Art. 41** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.
² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag **Art. 42** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzige noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines **Art. 43** Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren **Art. 44** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 45) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 45** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung **Art. 46** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form **Art. 47** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.
² Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid **Art. 48** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung **Art. 49** ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 43 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit **Art. 50** Wählbar sind
a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit **Art. 51** ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss **Art. 52** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. An-

hang II).

Ausscheidungsregeln	<p>Art. 53 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 52, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p> <p>² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Offenlegungspflicht	<p>Art. 54 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.</p>
Amts dauer	<p>Art. 55 ¹ Die Amts dauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Schulkommission gemäss Anhang I.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 56 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amts dauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist fröhstens nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amts dauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amts dauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.</p>
Amtszwang	<p>Art. 57 ¹ Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszu üben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.</p> <p>² Ablehnungsgründe sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) das zurückgelegte 60. Altersjahr oderb) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen. <p>³ Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.</p> <p>⁴ Wer sich weigert, ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis Fr. 5'000. – bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 f. des Gemeindegesetzes.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 58</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die vor der Versammlung schriftlich eingereichten Vorschläge bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Art. 59 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel

Art. 60 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 61 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 62 ¹ Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 63 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 64 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los	<p>Art. 65 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p>
<h2>D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle</h2>	
<h3>D.1 Öffentlichkeit</h3>	
Gemeindeversammlung	<p>Art. 66 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.</p>
Gemeinderat und Kommissionen	<p>Art. 67 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p> <p>² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
<h3>D.2 Information</h3>	
Information der Bevölkerung	<p>Art. 68 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p>² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.</p>
Auskünfte	<p>Art. 69 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Informations- und Datenschutzgesetzgebung	<p>² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.</p>
Vorschriften der Gemeinde	<p>Art. 70 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.</p>
<h3>D.3 Protokolle</h3>	
a) Grundsatz	<p>Art. 71 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.</p>
b) Inhalt	<p>Art. 72 ¹ Das Protokoll enthält:</p> <p>a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,</p>

- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürlich zu protokollieren.

- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls
- Art. 73** ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens 14 Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

- d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle
- Art. 74** ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.
- ² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

- Grundsatz
- Art. 75** ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.
- ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
- Selbstgewählte Aufgaben
- a) Grundlage
- Art. 76** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
- b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung
- Art. 77** ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.
- ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung **Art. 78** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz **Art. 79** ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung ² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben **Art. 80** ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllen,
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte **Art. 81** ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese
a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

F. Verantwortlichkeit und Rechtpflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht **Art. 82** ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Versprechen **Art. 83** Vor dem ihnen übergeordneten Organ und vor ihrem Amtsantritt leisten
a) die Mitglieder des Gemeinderates,
b) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans,
c) die Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidbefugnis
d) sowie das Gemeindepersonal
das Versprechen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinde zu befolgen und die Pflichten ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art 84 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vor-sorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000. –
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 85 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 86 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang	<p>Art. 87 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.</p>
Übergangsbestimmungen	<p>Art. 88 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals am 28. November 2025 auf den 1. Januar 2026 nach diesem Reglement gewählt.</p> <p>² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauren werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.</p> <p>³ Die Amtsdauren der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2025. Hat diese letzte Amtsdaure unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.</p> <p>⁴ Aufgehobene Kommissionen: Sozialkommission, Feuerwehrkommission und Volkswirtschaftskommission.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 89 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2026 in Kraft, wobei die für das Wahlverfahren massgebenden Bestimmungen gemäss Art. 88 Abs. 1 vorwirken.</p> <p>² Es hebt das Organisationsreglement vom 1. Juni 2018 und weitere widersprechende Vorschriften auf.</p>

Die Versammlung vom 29. November 2024 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Christian Däpp

Der Gemeindeschreiber:

Lukas Berger

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 29. Oktober 2024 – 29. November 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 29. Oktober 2024 bekannt.

Einsprachen sind keine eingereicht worden.

Aeschi, 29. November 2024

Der Gemeindeschreiber:

Lukas Berger

Anhang I: Kommissionen

Bau- und Planungskommission Aeschi-Krattigen

Mitgliederzahl:	6
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Aeschi und Krattigen
Wahlorgane:	<ul style="list-style-type: none">– Gemeinde Krattigen: 2 Mitglieder nach geltenden OgR Bestimmungen der Einwohnergemeinde Krattigen– Versammlung Aeschi: 2 Mitglieder
Übergeordnete Stellen:	Organisatorische Aufsicht: Gemeinderat Aeschi fachliche Aufsicht: Gemeinderat je Gemeinde
Untergeordnete Stellen:	Bauverwaltung Aeschi-Krattigen
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">– Die Bau- und Planungskommission besorgt das Bauwesen nach Massgabe der Bestimmungen des jeweiligen kommunalen GBR und des kantonalen Rechts. Die Zuständigkeiten richten sich nach dem jeweiligen GBR.– Vorberatung und Begleitung gemeindeeigene Hochbauprojekte (inkl. Bauten Burger von Aeschi und landwirtschaftliche Bauten).– Vorberatung und Begleitung Planungsgeschäfte zuhanden je-weiliger Gemeinderat.– Zugewiesene Spezialaufträge.
Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen der ihr zugewiesenen Budgetkredite der Erfolgsrechnung. Sie ist für die Einhaltung und Kontrolle der ihr zugewiesenen Budgetkredite verantwortlich.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbereich.

Finanzkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglieder von Amtes wegen:	<ul style="list-style-type: none">- Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher- Gemeinderatspräsidentin/Gemeinderatspräsident- Gemeinkassiererin/Gemeinkassier- Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber
Wahlorgan:	<ul style="list-style-type: none">– Gemeinderat: 1 Mitglied
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">– Erarbeitung Finanzplan, Budget, Jahresrechnung

Finanzielle Befugnisse: Im Rahmen der ihr zugewiesenen Budgetkredite der Erfolgsrechnung. Sie ist für die Einhaltung und Kontrolle der ihr zugewiesenen Budgetkredite verantwortlich.

Unterschrift: Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbereich.

Schulkommission

Mitgliederzahl: 8

Mitglied von Amtes wegen: Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Gemischte Gemeinde Aeschi
Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Einwohnergemeinde Krattigen

Wahlorgane:
– Versammlung: 4 Mitglieder
– Gemeinde Krattigen 2 Mitglieder

Die Mitglieder von Krattigen haben nur bei Geschäften der Oberstufenschule Aeschi-Krattigen Stimmrecht.

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat

Untergeordnete Stellen: Schulleitung, Kindergartenleiterinnen/Kindergartenleiter, Primar- und Oberstufenlehrkräfte

Aufgaben: Aufsicht über den Kindergarten, die Primar- und Oberstufenschule gemäss den Bestimmungen der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung, sowie Wahl der Lehrkräfte gemäss Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte LAG, Art. 7.

Finanzielle Befugnisse: Im Rahmen der ihr zugewiesenen Budgetkredite der Erfolgsrechnung. Sie ist für die Einhaltung und Kontrolle der ihr zugewiesenen Budgetkredite verantwortlich.

Unterschrift: Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbereich.

Die Amtszeit beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

Besonderes:

Tiefbau- und Umweltkommission Aeschi-Krattigen

Mitgliederzahl: 6

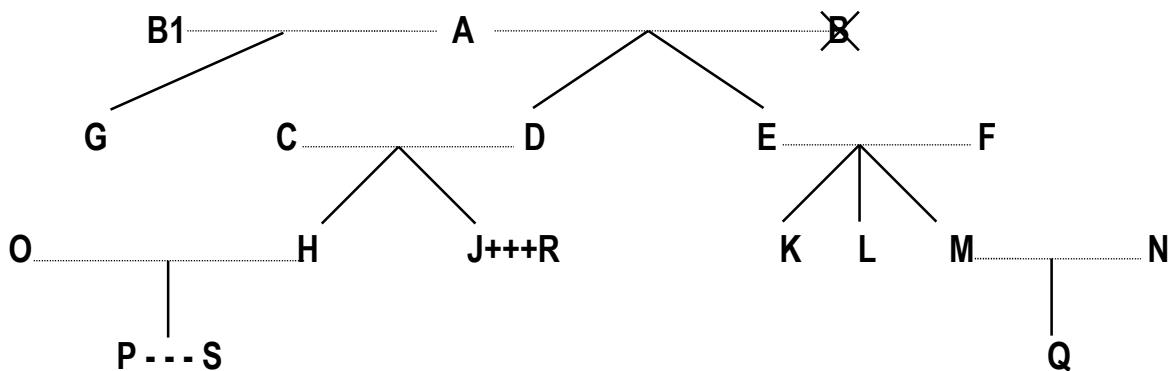
Mitglied von Amtes wegen: Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Aeschi und Krattigen

Wahlorgane:
– Gemeinderat Krattigen: 2 Mitglieder nach geltenden OgR
Bestimmungen der Einwohnergemeinde Krattigen
– Versammlung Aeschi: 2 Mitglieder

Übergeordnete Stellen:	Organisatorische Aufsicht: Gemeinderat Aeschi fachliche Aufsicht: Gemeinderat je Gemeinde
Untergeordnete Stellen:	Wegmeister, Schwellenmeister und Brunnenmeister, Bauverwaltung Aeschi-Krattigen
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">– Die Tiefbau- und Umweltkommission besorgt das gesamte Tiefbauwesen einschliesslich des Werkhofbetriebs (Unterhalt der Strassen, Wanderwege, Plätze und Anlagen etc.) und Aufsicht / Unterhalt über die öffentlichen und privaten Gewässer im Sinne des Wasserbaugesetzes– Entsorgungswesen– Begräbniswesen– Zugewiesene Spezialaufträge
	Die Zuständigkeiten richten sich nach dem jeweiligen Wasser-, Abwasser- und Kehrichtreglement.
Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen der ihr zugewiesenen Budgetkredite der Erfolgsrechnung. Sie ist für die Einhaltung und Kontrolle der ihr zugewiesenen Budgetkredite verantwortlich.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbereich.

Hinweis: detaillierter Aufschluss über die einzelnen Aufgaben der verschiedenen Ressorts gibt Anhang I der Organisationsverordnung der Gemischten Gemeinde Aeschi.

Anhang II: Verwandtenausschluss

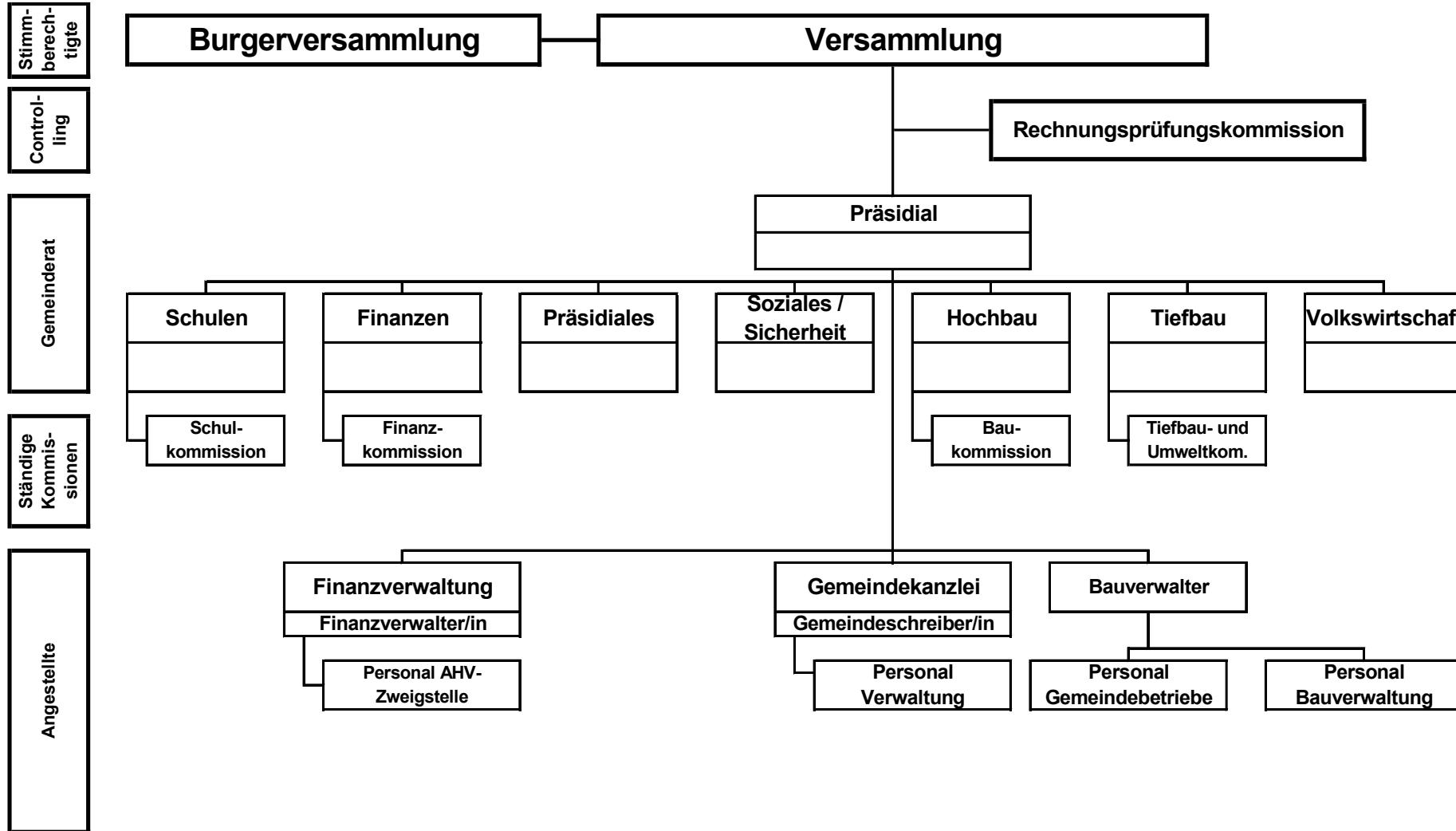


- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - X = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - - - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit Mitgliedern des Gemeinderates, Mitgliedern von Kommissionen oder Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem *Rechnungsprüfungsorgan* angehören.

Beilage 1:



Beilage 2: Wichtige Erlasse für Gemischte Gemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.11)
7. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (BSG 121.111)
8. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (BSG 860.1)
9. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
10. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.

Im Übrigen gibt die Bernische Systematische Information Gemeinden BSIG wichtige Hinweise zur Verwaltungspraxis.

Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000. – zur Renovation des Forsthauses

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000. – zur Renovation des Forsthauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Ausbildungskosten (Stipendien)

Antrag Gemeinderat: Beitrag von zehn Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von zwanzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von zehn Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“ „Wer für einen Beitrag von zwanzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Kindergartens

Gemeinderatsvorlage:
– Standort A
– Satteldach
– Kein Keller

Anträge aus der Versammlung:
1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Pultdach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:
7. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.
a) Standorte A, B, C

- b) Ziegelbedachung, Eternitbedachung
- c) Satteldach, Pultdach
- d) Kein Keller, Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
- c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Burgerhaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberchtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 4: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten

Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 6)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Gemeinderat	bis Fr. 20'000. –
Versammlung	über Fr. 20'000. –

Beispiel 1

Das Budget enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Erfolgsrechnung Fr. 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Budget beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von Fr. 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 3'000'000.-- für den Bau eines Kindergartens. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 250'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.
2. Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Gemeinderates.